

07.10.85

G - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

— 1 —

318/1/85

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozial-
hilfegesetzes

- Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen -

Punkt der 555. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1985

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
und

der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Ände-
rungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

G

1. Vor Artikel I, zu Artikel I, zu Artikel III

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-
sozialhilfegesetzes".

b) Vor Artikel 1 sind folgende Worte einzufügen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:".

(noch Ziff. 1)

c) In den Einleitungsworten des Artikels I sind die Worte "geändert durch Art. 26 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (Bundesgesetzbl. I S. 1532)" zu ersetzen durch die Worte "zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1985 (BGBl. I S. 1081)".

d) Der Text des Artikels III ist wie folgt zu fassen:

"Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

Begründung:

Notwendige Berichtigungen bzw. Ergänzungen entsprechend der üblichen Gesetzesfassung.

G
Fz

2. Zu Art. I (§ 76 Abs. 1 BSHG)

In Artikel I ist die Neufassung des § 76 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz."

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung vermeidet eine Besserstellung der Empfänger von Entschädigungsleistungen gegenüber von Empfängern von Grundrenten nach dem BVG. /Außerdem könnte eine bezifferte Aufzählung von Ausnahmen zu der Fehlvorstellung führen, daß der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe in einer beliebig vermehrten Anzahl von Fällen zur Disposition steht.]

[-] nur G

Fz 3. Zu Art. I Nr. 2 - neu - (§ 120 Abs. 2 BSHG)

a) In Artikel I wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

' 2. § 120 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beschränkt sich der Anspruch bei folgenden Personen auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche:

1. Asylsuchende Ausländer, deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist und die keine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen,
2. zur Ausreise verpflichtete Ausländer, deren Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen, humanitären oder aus den in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes genannten Gründen geduldet wird,

318/1/85

- 4 -

(noch Ziff. 3)

3. sonstige Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind.

Sonstige Sozialhilfe kann gewährt werden. Die Hilfe soll, soweit dies möglich ist, als Sachleistung oder durch Aus-
händigung von Wertgutscheinen gewährt werden."/

b) In Artikel I erhält der bisherige Wortlaut nach dem
Eingangssatz die Nummernbezeichnung "1."

Begründung:

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht eine generelle Einschränkung der Hilfe zum Lebensunterhalt bei Personen nach § 120 Abs. 2 BSHG aufgrund der darin enthaltenen "Kann-Bestimmung" nicht mehr für zulässig hält, ist eine Änderung der entsprechenden Bestimmungen erforderlich.

Eine Einzelfallprüfung über eine Kürzung der Sozialhilfe bei den zu erwartenden 70 000 Asylbewerbern für 1986, von denen ca. 50 000 voraussichtlich keine Anerkennung erhalten werden, ist verwaltungsmäßig nicht durchführbar. Die Gewährung der vollen Regelsatzhilfe würde die Träger der Sozialhilfe finanziell erheblich belasten.

Der § 120 Abs. 2 sollte stets als allgemeine Ermächtigungsnorm verstanden werden. Die Gesetzesänderung dient der Klarstellung.